



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit	Erstellungsdatum	16.05.2018
	Eingang 922:	17.05.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
06.06.2018		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Durch die seit dem 01. März 2018 vom Land Brandenburg übertragenen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben nach der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) i. V. m. dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) entstehen der Landeshauptstadt Personal- und Sachkosten in noch unbekannter Höhe. Zur Kompensation dieser Kosten wird eine Satzung über die Erhebung von Gebühren erlassen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Amtshandlung und dem damit verbundenen zeitlichen sowie sachlichen Aufwand.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 50 vom 27. Oktober 2016 wurde das Gesetz zur Regelung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Menschen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) veröffentlicht.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, Nr. 13 vom 15. Februar 2018 wurde die Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgZVProstSchG) veröffentlicht.

1. Anmelde- und Ausweispflicht der Prostituierten

Im Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird für die Prostituierten eine Anmelde- und Ausweispflicht sowie eine umfassende Information und Beratung hinsichtlich gesundheitlicher, steuerrechtlicher, sozialer und weiterer die Tätigkeit berührender Fragen vorgeschrieben. Die Aufgabe ist durch die kreisfreie Stadt Potsdam als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen.

Für Amtshandlungen die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Prostituierten vorzunehmen sind, hat das Land Brandenburg einen Mehrbelastungsausgleich vorgesehen und Fallpauschalen festgelegt. Dem entsprechend sind die fallbezogenen Kosten durch die kreisfreie Stadt Potsdam beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg geltend zu machen.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dagegen entschieden, für diese Amtshandlungen Gebühren zu erheben.

2. Anzeige- und Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe

Neben den Vorschriften, welche das Anmeldeverfahren der Prostituierten betreffen, wird auch eine Anzeige- und Erlaubnispflicht für den Betrieb der Prostitutionsgewerbe (Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen sowie Prostitutionsvermittlungen) eingeführt. An die Erteilung einer solchen Erlaubnis hat der Gesetzgeber eine Vielzahl an Voraussetzungen geknüpft und die Möglichkeit von Erlaubnisversagung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis geschaffen. Diese Aufgabe ist durch die kreisfreie Stadt Potsdam ab dem 01.03.2018 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen.

Für Amtshandlungen der Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Anzeige- und Erlaubnispflicht ist ebenfalls ein Mehrbelastungsausgleich mittels vorgegebener Fallpauschalen festgelegt.

In den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz kann die Landeshauptstadt Potsdam alle Kosten der Aufgabenwahrnehmung mittels der gesetzlich vorgegebenen Fallpauschalen ebenfalls beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg geltend machen, sofern eine Gebührenerhebung mangels einer Gebührensatzung als Rechtsgrundlage noch nicht möglich ist.

Das Land Brandenburg geht davon aus, dass die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte bis zum 17.05.2018 eine eigene Gebührensatzung beschließen, auf deren Grundlage Gebühren für Amtshandlungen, im Zusammenhang mit einer beantragten Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes sowie deren Anzeige, erhoben werden können.

Die Landeshauptstadt Potsdam kann gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Verwaltungsgebühren nur erheben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

Amtshandlungen die der Beteiligte nicht beantragt hat und ihn auch nicht begünstigen, sind unter anderem die Erlaubnisrücknahme, der Erlaubniswiderruf oder auch die Erteilung von Auflagen.

Der Aufwand für diese Leistungen kann somit in einer durch die Landeshauptstadt Potsdam zu erlassenden Gebührensatzung keine Berücksichtigung finden.

Das Land Brandenburg hat dem Rechnung getragen und für Amtshandlungen die nicht in der Gebührensatzung berücksichtigt werden können, den Mehrbelastungsausgleich über den 17.05.2018 hinaus geregelt.

Entsprechend den Regelungen der Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz können die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte die Erstattung der tatsächlichen Kosten für Amtshandlungen, die nicht in der Gebührensatzung der Stadt berücksichtigt werden konnten, beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg beantragen, soweit diese Kommunen im vorangegangenen Abrechnungszeitraum insgesamt keine Überschüsse erzielt haben (vgl. § 3 Abs. 7 BbgProstSchGZV).

3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Landeshauptstadt Potsdam - hier Ermittlung der Gebühren-

Die im Gebührenverzeichnis der zu beschließenden Gebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz enthaltenen Festgebühren, wurden durch eine sachgerechte Kalkulation, welche einzelne Verfahrensschritte berücksichtigte, ermittelt. Diese Gebührenermittlung bezieht die für die Amtshandlung aufzuwendenden tatsächlichen Personalkosten sowie die Sach- und Allgemeinkosten ein.

Das Rechnungsprüfungsamt sowie das Rechtsamt waren beteiligt.

Die Hinweise des Rechtsamtes und die des Rechnungsprüfungsamtes wurden berücksichtigt.

Nunmehr wurde die Endfassung des Entwurfes nach mehrfacher Beteiligung durch das jeweilige Amt bestätigt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat am (Datum) folgende Gebührensatzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- des § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 sowie
- des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht und Haftung
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst alle behördlichen Leistungen nach § 1 Abs. 2 BbgProstSchGZV. Danach sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 ProstSchG und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 ProstSchG geregelten Pflichten zuständig. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte nehmen die ihnen nach Satz 1 obliegenden Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.
- (4) Die Erbringung der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden, dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den (Datum)

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage 1

1.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProStSchG)	530,12 €
2.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProStSchG)	426,18 €
3.	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG)	272,76 €
4.	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m.§§ 14 Abs. 3, 15 ProStSchG)	272,76 €
5.	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProStSchG)	30,61 €
6.	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 ProStSchG)	23,00 €
7.	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ProStSchG)	29,70 €
8.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProStSchG)	51,33 €
9.	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProStSchG)	309,60 €
10.	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProStSchG) - Bescheinigung	90,92 €
11.	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProStSchG)	76,07 €
12.	Amtshandlungen, für die keine andere Nr. vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen (ProStSchG) - je angefangene Stunde	46,00 €

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 1

Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes
 (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG) befristet und unbefristet

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- Prüfung, ob Prostitutionsgewerbe vorliegt und Beratung	90
	- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit	30
	- Prüfung der Zuverlässigkeit	100
	- Prüfung des Betriebskonzeptes	150
	- Ämterbeteiligung (Bau etc.)	60
	- Erlaubniserteilung	50
	- Gebührenberechnung und Festsetzung	20
	<u>Gesamt</u>	<u>500</u>
 <u>AGL Tätigkeiten:</u>	 Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	 30
	<u>Gesamt</u>	<u>30</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.: 530

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	383,33 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	28,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>411,83 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 500 Minuten = 383,33 €
57,00 Euro ./ 60 x 30 Minuten = 28,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>118,28 €</u>

Gesamtkosten: **530,12 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 2

Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- Prüfung, ob Prostitutionsgewerbe weiter vorliegt	30
	- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit	30
	- Prüfung der Zuverlässigkeit	100
	- Prüfung des Betriebskonzeptes (auf Änderungen prüfen)	100
	- Ämterbeteiligung	65
	- Erlaubniserteilung	50
	- Gebührenberechnung und Festsetzung	20
	<u>Gesamt</u>	<u>395</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	30
	<u>Gesamt</u>	<u>30</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.:	425
--	------------

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	302,83 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	28,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>331,33 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 395 Minuten = 302,83 €
57,00 Euro ./ 60 x 30 Minuten = 28,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>94,85 €</u>

Gesamtkosten: **426,18 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 3

Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	Prüfung Antrag auf Vollständigkeit	20
	Beratung	60
	Prüfung Zuverlässigkeit Stellvertreter	60
	ggf. Ämterbeteiligung bei Einträgen im FZ oder pol.	40
	Erlaubniserteilung	40
	Gebührenberechnung und Festsetzung	20
	<u>Gesamt</u>	<u>240</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	30
	<u>Gesamt</u>	<u>30</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.:	270
--	------------

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	184,00 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	28,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>212,50 €</u>

46,00 Euro ./.. 60 x 240 Minuten = 184,00 €
57,00 Euro ./.. 60 x 30 Minuten = 28,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>60,26 €</u>

Gesamtkosten: **272,76 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 4

Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)

		(Dauer in min)
<u>MA Tätigkeiten:</u>	Prüfung Antrag auf Vollständigkeit	20
	Beratung	60
	Prüfung Zuverlässigkeit Stellvertreter	60
	ggf. Ämterbeteiligung bei Einträgen im FZ oder pol.	40
	Erlaubniserteilung	40
	Gebührenberechnung und Festsetzung	20
	<u>Gesamt</u>	<u>240</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	30
	<u>Gesamt</u>	<u>30</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.:	270
--	------------

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	184,00 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	28,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>212,50 €</u>

46,00 Euro ./.. 60 x 240 Minuten = 184,00 €
57,00 Euro ./.. 60 x 30 Minuten = 28,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>60,26 €</u>

Gesamtkosten: **272,76 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 5

Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	Prüfung der Anzeige	10
	Bestätigung der Anzeige	10
	Gebührenberechnung und Festsetzung	5
	<u>Gesamt</u>	<u>25</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	5
	<u>Gesamt</u>	<u>5</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.: 30

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	19,17 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	4,75 €
	<u>Gesamt</u>		<u>23,92 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 25 Minuten = 19,17 €
57,00 Euro ./ 60 x 5 Minuten = 4,75 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>6,70 €</u>

Gesamtkosten: **30,61 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 6

Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 ProstSchG)

		(Dauer in min)
<u>MA Tätigkeiten:</u>	Beantragung FZ in Bonn von Amtswegen	10
	<u>Gesamt</u>	<u>10</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	
	<u>Gesamt</u>	<u>0</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.: 10

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	7,67 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	0,00 €
	<u>Gesamt</u>		<u>7,67 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 10 Minuten = 7,67 €
57,00 Euro ./ 60 x 0 Minuten = 0,00 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>2,23 €</u>

Gesamtkosten: **9,90 €**

+ 13,00 € Gebühr f. Antragsteller **23,00 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 7

Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG)

		(Dauer in min)
<u>MA Tätigkeiten:</u>	Einfache Abfrage bei der Polizei	30
	<u>Gesamt</u>	<u>30</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	
	<u>Gesamt</u>	<u>0</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.: 30

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	23,00 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	0,00 €
	<u>Gesamt</u>		<u>23,00 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 30 Minuten = 23,00 €
57,00 Euro ./ 60 x 0 Minuten = 0,00 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>6,70 €</u>

Gesamtkosten: **29,70 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 8

Zuverlässigkeitsprüfung
(§ 15 Abs. 3 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- Zuverlässigkeitsüberprüfung	20
	- Mitteilung des Ergebnisses	10
	- Gebührenfestsetzung	10
	<u>Gesamt</u>	<u>40</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	10
	<u>Gesamt</u>	<u>10</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.: 50

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	30,67 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	9,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>40,17 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 40 Minuten = 30,67 €
57,00 Euro ./ 60 x 10 Minuten = 9,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>11,16 €</u>

Gesamtkosten: **51,33 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 9

Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen
 (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- Prüfung, ob Prostitutionsveranstaltung vorliegt und Beratung	60
	- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit	20
	- Prüfung des Veranstaltungskonzeptes	45
	- Prüfung des Betriebskonzeptes	100
	- Ämterbeteiligung (Bau etc.)	40
	- Bescheinigung der Anzeige	20
	- Gebührenfestsetzung	10
	<u>Gesamt</u>	<u>295</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	15
	<u>Gesamt</u>	<u>15</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.:	310
--	------------

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	226,17 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	14,25 €
	<u>Gesamt</u>		<u>240,42 €</u>

46,00 Euro ./.. 60 x 295 Minuten = 226,17 €
57,00 Euro ./.. 60 x 15 Minuten = 14,25 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>69,18 €</u>

Gesamtkosten: **309,60 €**

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 10

Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen
 (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen	40
	- Bescheinigung der Anzeige	20
	- Gebührenfestsetzung	20
	<u>Gesamt</u>	<u>80</u>
 <u>AGL Tätigkeiten:</u>	 Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	 10
	<u>Gesamt</u>	<u>10</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.:	90
--	-----------

<u>Berechnung:</u>	Personalkosten (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	61,33 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	9,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>70,83 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 80 Minuten = 61,33 €
57,00 Euro ./ 60 x 10 Minuten = 9,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>20,09 €</u>

<u>Gesamtkosten:</u>	<u>90,92 €</u>
-----------------------------	-----------------------

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 11

Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§22 S. 2 ProstSchG)

		<i>(Dauer in min)</i>
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen	20
	- Erteilung der Fristverlängerung	30
	- Gebührenfestsetzung	15
	<u>Gesamt</u>	<u>65</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	Prüfung des Vorganges durch AGL (g.D.)	10
	<u>Gesamt</u>	<u>10</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.:	75
--	-----------

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	49,83 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	9,50 €
	<u>Gesamt</u>		<u>59,33 €</u>

46,00 Euro ./.. 60 x 65 Minuten = 49,83 €
57,00 Euro ./.. 60 x 10 Minuten = 9,50 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>16,74 €</u>

<u>Gesamtkosten:</u>	<u>76,07 €</u>
-----------------------------	-----------------------

Gebührenberechnung zur Anlage 1 des Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach den Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zu Nr. 12

Amtshandlungen, für die keine andere Nr. vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen (ProstSchG)

		(Dauer in min)
<u>MA Tätigkeiten:</u>	- je angefangene Stunde = 46,00 €	
	<u>Gesamt</u>	<u>0</u>
<u>AGL Tätigkeiten:</u>	- je angefangene Stunde = 57,00 €	
	<u>Gesamt</u>	<u>0</u>

Prüfung des Vorganges in Minuten insg.: 0

<u>Berechnung:</u>	<u>Personalkosten</u> (in €)		
	Mitarbeiter m.D.	46,00 € / h	0,00 €
	Mitarbeiter g.D.	57,00 € / h	0,00 €
	<u>Gesamt</u>		<u>0,00 €</u>

46,00 Euro ./ 60 x 60 Minuten = 46,00 €
57,00 Euro ./ 60 x 0 Minuten = 0,00 €

<u>Sachkosten</u>	
Sach- und Gemeinkosten pro Jahr und Arbeitsplatz (nach KGST)	21.840,00 €
Jahresarbeitsminuten pro Jahr und Arbeitskraft (JAM)	97.860
<u>Sachkosten</u>	<u>0,00 €</u>

Gesamtkosten:

offen, je nach Aufwand